

Anlage zur Magistratsvorlage

„Änderung der Satzung über die Betreuung von Tagespflegekindern,...“

Synopse zur Neufassung der Satzung über die Betreuung von Tagespflegekindern, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung für den Öffentlichen Träger der Jugendhilfe Stadt Offenbach am Main

| Satzung bis 31.12.2015 | Satzung ab 01.01.2016 (neu rückwirkend) |
|---|--|
| <p>§ 1 Abs. 1 Ab 1. Januar 2014 erhalten die Tagespflegestellen eine Stundenvergütung pro Kind in Höhe von derzeit 4,50 € bis zu einer maximalen Dauer von 11 Stunden täglich. Dies trifft für alle Altersstufen zu. Hierin sind 40% Sachaufwand und 60% Förderungsleistung enthalten.</p> | <p>§ 1 Abs. 1 Ab 1. Januar 2014 erhalten die Tagespflegestellen eine Stundenvergütung pro Kind in Höhe von derzeit 4,50 € bis zu einer maximalen Dauer von 11 Stunden täglich. Dies trifft für alle Altersstufen zu. Hierin sind 40% Sachaufwand und 60% Förderungsleistung enthalten. Für den Betreuungszeitraum 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr erfolgt keine Vergütung.</p> |
| <p>§ 1 Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none">a) Für die Betreuung von Kindern in sog. Randzeiten (Frühdienst bis 07:30 Uhr und/oder Spätdienst 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an Samstagen) wird zusätzlich zum Stundensatz nach Abs.1 ein Zuschlag von derzeit 0,30 € pro Stunde gewährt.b) Die Betreuung in der Zeit ab 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr und/oder an Sonn- und Feiertagen wird zusätzlich zum Stundensatz nach Abs.1 pro Stunde mit derzeit 0,50 € vergütet.c) Sofern an Sonn- und Feiertagen Früh- oder Spätdienst gem. 2.a geleistet wird, beträgt der Aufschlag zum Stundensatz nach Abs.1 für diese Zeiten derzeit 0,80 €.d) Der Aufschlag zum Stundensatz nach Abs.1 für den Zeitraum 20 Uhr bis 23 Uhr an Sonn- und Feiertagen beträgt derzeit 1 €. | <p>§ 1 Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none">a) Für die Betreuung von Kindern in sog. Randzeiten (Frühdienst 05:00 Uhr bis 07:30 Uhr und/oder Spätdienst 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an Samstagen) wird zusätzlich zum Stundensatz nach Abs.1 ein Zuschlag von derzeit 0,30 € pro Stunde gewährt.b) Die Betreuung in der Zeit ab 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr und/oder an Sonn- und Feiertagen wird zusätzlich zum Stundensatz nach Abs.1 pro Stunde mit derzeit 0,50 € vergütet.c) Sofern an Sonn- und Feiertagen Früh- oder Spätdienst gem. 2.a geleistet wird, beträgt der Aufschlag zum Stundensatz nach Abs.1 für diese Zeiten derzeit 0,80 €.d) Der Aufschlag zum Stundensatz nach Abs.1 für den Zeitraum 20 Uhr bis 23 Uhr an Sonn- und Feiertagen beträgt derzeit 1 €. |
| <p>§ 1 Abs. 3 Während der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 2 Wochen benötigt, werden für diesen Zeitraum 25% der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden vergütet.</p> | <p>§ 1 Abs. 3 Während der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 2 Wochen benötigt, werden für diesen Zeitraum 25% der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden ausschließlich nach § 1 Abs.1 vergütet.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>§ 1 Abs. 4 Für den Zeitraum der fünfwöchigen Schließzeit nach § 5 Satz1 wird die Vergütung gem. Absatz 1 fortgezahlt. Zuschläge gem. Absatz 2 entfallen für diesen Zeitraum.</p> | <p>§ 1 Abs. 4 Für den Zeitraum der fünfwöchigen Schließzeit nach § 5 Satz1 wird die Vergütung gem. Absatz 1 und 2 fortgezahlt. Zuschläge gem. Absatz 2 entfallen für diesen Zeitraum.</p> |
| <p>§ 1 Abs. 5 Für die Betreuung durch Dritte, d.h. andere Personen als die Tagespflegeperson, erfolgt keine Vergütung.</p> | - / - |
| <p>§ 1 Abs. 6 Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Tagespflegepersonen sind unzulässig. Deren Kostenbeitrag ist gem. § 2 vollständig abgegolten. Sofern Zuzahlungen angenommen werden, erlischt der Anspruch auf Vergütung gem. Abs. 1 bis 3.</p> | - / - |
| <p>§ 1 Abs. 7 Wenn das Tagespflegekind länger als 4 Wochen ununterbrochen aufgrund von Krankheit fehlt, kürzt sich das Betreuungshonorar entsprechend. Ausfallzeiten aus anderen Gründen finden keine Berücksichtigung.</p> | - / - |
| <p>§ 1 Abs. 8 Sofern die Tagespflegeperson wegen Krankheit oder anderer von ihr nicht zu vertretenden Sachverhalten länger ausfällt, kann für den Zeitraum von 2 Wochen die Vergütung gem. Absatz 1 fortgezahlt werden. Zuschläge gem. Absatz 2 entfallen für diesen Zeitraum.</p> | <p>§ 1 Abs. 8 Sofern die Tagespflegeperson wegen Krankheit oder anderer von ihr nicht zu vertretenden Sachverhalten länger ausfällt, kann für den Zeitraum von 2 Wochen die Vergütung gem. Absatz 1 und 2 fortgezahlt werden. Zuschläge gem. Absatz 2 entfallen für diesen Zeitraum.</p> |
| <p>§ 1 Abs. 9 Die Auszahlung der Vergütung soll zum Ende des Monats für den folgenden Monat erfolgen.</p> | - / - |
| <p>§ 1 Abs. 10 Sofern Tagespflegestellen anderer Öffentlicher Träger der Jugendhilfe von Kindern, deren Personensorgeberechtigten in Offenbach am Main leben, genutzt beziehungsweise belegt werden, sind die beim jeweiligen Öffentlichen Träger geltenden Vergütungsregelungen anzuwenden.</p> | - / - |
| <p>§ 2 Abs. 2 Für Randzeitenbetreuung und Betreuung an Samstagen gem. § 1 Abs. 2a wird ein Aufschlag in Höhe von 50% des entsprechenden Vergütungszuschlags erhoben.</p> | - / - |
| <p>§ 2 Abs. 3 Fallen Vergütungsaufschläge gem. § 1 Abs. 2b bis d an, wird ein Aufschlag in Höhe von 80% des entsprechenden Vergütungszuschlags erhoben.</p> | - / - |

| | |
|--|---|
| <p>§ 2 Abs. 4 Für die Betreuungsleistungen während der regulären Schließzeiten der Tagespflegestelle gem. § 4 werden zusätzliche Elternbeiträge gem. Abs. 1 erhoben.</p> | - / - |
| <p>§ 2 Abs. 5 Ausgefallene Betreuungszeiten, die auf eine unverschuldete Verhinderung der Tagesmutter / des Tagesvaters durch eigene Erkrankung oder der eigenen Kinder zurückzuführen sind, kommen nur zum Abzug, wenn sie mehr als 2 Wochen hintereinander betragen.</p> | - / - |
| <p>§ 2 Abs. 6 Beitragsschuldner sind die Eltern als Gesamtschuldner oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist dieser beitragspflichtig.</p> | - / - |
| <p>§ 2 Abs. 7 Gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Kommunalen Öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen. Anträge können beim Jugendamt (EKO) gestellt werden.</p> | - / - |
| <p>§ 2 Abs.8 Sofern Geschwisterkinder in institutioneller Betreuung oder in Tagespflege sind, wird der Elternbeitrag für das 2. betreute Kind um 50% gesenkt, für jedes weitere Geschwisterkind in Tagespflege beträgt der Elternbeitrag gem. Abs. 1 je Betreuungsstunde 0,15 €.</p> | <p>§ 2 Abs.8 Sofern im gleichen Haushalt lebende Geschwisterkinder in einer durch die Jugendhilfe der Stadt Offenbach geförderten Kindertageseinrichtung oder in einer durch das Jugendamt Offenbach finanzierten Tagespflegestelle betreut werden, wird der Elternbeitrag gem. § 1 Abs.1 für das 2. betreute Kind um 50% gesenkt, für jedes weitere Geschwisterkind in Tagespflege beträgt der Elternbeitrag gem. § 1 Abs. 1 je Betreuungsstunde 0,15 €.</p> |
| <p>§ 2 Abs. 9 Sofern das Tagespflegekind länger als 4 Wochen ununterbrochen durch Krankheit fehlt, kürzt sich der Kostenbeitrag der Eltern entsprechend. Ausfallzeiten aus anderen Gründen finden keine Berücksichtigung.</p> | - / - |
| <p>§ 3 Abs. 1 Aufwendungen für die Unfallversicherung werden vollständig ersetzt, auch dann, wenn sich einen Teil des Jahres kein Kind in der Tagespflegestelle befand. Der Aufwand ist nachzuweisen.</p> | - / - |
| <p>§ 3 Abs. 2 Diese Aufwendungen gem. Abs. 1 werden nur nach Vorlage des Beitragsbescheids sowie eines Nachweises der tatsächlich geleisteten Zahlung ersetzt.</p> | - / - |

| | |
|--|--------------|
| <p>§ 3 Abs. 3 Die nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen der Tagespflegeperson zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Alterssicherung werden hälftig gem. § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII erstattet.</p> | <p>- / -</p> |
| <p>§ 3 Abs. 4 Die Erstattung der Aufwendungen gem. Abs. 3 erfolgt monatlich. Vor Erstattung sind die Aufwendungen durch Vorlage der jeweiligen Bescheide der Versicherungsträger zu belegen. Außerdem sind die Überweisungsnachweise an den Versicherungsträger regelmäßig vorzulegen. Überzahlungen oder Unterzahlungen werden gemäß den Überweisungsnachweisen ausgeglichen.</p> | <p>- / -</p> |
| <p>§ 3 Abs. 5 Angemessene Aufwendungen gem. Abs. 3 sind die aufgrund des Einkommens der Tagespflegeperson aus dieser Tätigkeit von den Versicherungsträgern festgesetzten Beiträge.</p> | <p>- / -</p> |
| <p>§ 3 Abs. 6 Sofern Tagespflegepersonen im Sinne § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII privat versichert sind, bleibt die Erstattung auf das Niveau der Erstattung für den vergleichbaren Kostenbeitrag der gesetzliche Versicherung begrenzt.</p> | <p>- / -</p> |
| <p>§ 3 Abs. 7 Sofern die Tagespflegeperson in der Familienversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) verbleiben kann, werden keine Aufwendungen ersetzt.</p> | <p>- / -</p> |
| <p>§ 3 Abs. 8 Es werden Aufwendungen gem. Abs. 1 bis 7 nur insoweit ersetzt, als es sich um von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe geförderte Tagespflegeplätze handelt.</p> | <p>- / -</p> |
| <p>§ 4 Die Aufnahme oder Abmeldung des Tagespflegekindes sollte jeweils zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Die Tagespflegevereinbarung kann beiderseits mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder Ende eines Monats gekündigt werden.</p> | <p>- / -</p> |

| | |
|--|--|
| <p>§ 5 Die Tagespflegepersonen haben Anspruch auf 5 Wochen Schließzeit ihrer Tagespflegestelle. Die Schließzeiten sind zwischen den Eltern der betreuten Kinder und den Tagespflegepersonen abzustimmen. Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII unterstützt das Jugendamt oder in seinem Auftrag der EKO die Eltern sowie die Tagespflegestelle, bei unabweisbarem Betreuungsbedarf eine alternative Betreuungsmöglichkeit während der Schließzeiten der Tagespflegestelle bereitzustellen. Dies gilt auch für den Fall krankheitsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson.</p> | <p>- / -</p> |
| <p>§ 6 Abs.1 Die Betreuung in einer Tagespflegestelle sollte im Interesse des Kindeswohls des jeweiligen Kindes nicht unter 15 Stunden pro Woche liegen.</p> | <p>§ 6 Abs.1 1. Die Betreuungszeit eines Kindes in einer Tagespflegestelle sollte im Interesse des Kindeswohls nicht unter 15 Stunden pro Woche liegen. 2. Bei einer Betreuung in Kombination mit einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sollte die Tagespflegebetreuung a) mindestens 5 Stunden umfassen, wenn das Kind nur an einem Tag in der Woche betreut wird und b) mindestens 1,5 Stunden täglich umfassen, wenn das Kind an mindestens drei Tagen in der Woche betreut wird. Geringere Betreuungszeiten in der Tagespflege sind in Kombination mit Betreuungen in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht möglich.</p> |
| <p>§ 6 Abs.2 Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes soll 45 Stunden nicht überschreiten. Es sei denn, es besteht ein begründeter Bedarf gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB VIII.</p> | <p>- / -</p> |
| <p>§ 6 Abs.3 Kinder die an einer ansteckenden Krankheit oder unter Ungezieferbefall leiden, dürfen für die Dauer der Erkrankung die Pflegestelle nicht besuchen.</p> | <p>- / -</p> |
| <p>§ 7 Das Angebot der Tagespflege soll mit Priorität der Deckung des Betreuungs- und Bildungsbedarfs von Kindern von 0 bis 3 Jahren dienen. Soweit die Nachfrage gegeben ist und keine Plätze in Kindertagesstätten oder dem Ganztagsklassenmodell des EKO zur Verfügung stehen, steht das Angebot auch Kindern bis zur Einschulung und gegebenenfalls darüber hinaus – in der Regel bis zum</p> | <p>- / -</p> |

| | |
|---|-------|
| Ende der Grundschule – zur Verfügung. | |
| § 8 Im Rahmen der Regelungen zur Erteilung der Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII sind vor Erteilung bzw. zur Erhaltung der Tagespflegeerlaubnis folgende Nachweise zu erbringen: | - / - |
| § 8 Abs.1 Vorlage eines Führungszeugnisses gem. § 72a SGB VIII i.V.m. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz. Die Vorlage des erneuerten Führungszeugnisses gem. § 72a SGB VIII ist alle 36 Monate erneut notwendig. | - / - |
| § 8 Abs.2 Ärztliches Attest der körperlichen Eignung der Tagespflegeperson. | - / - |
| § 8 Abs.3 Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (Die Teilnahme hieran ist alle zwei Jahre erneut notwendig und nachzuweisen). | - / - |
| § 8 Abs.4 Nachweis einer Belehrung zum Hygiene-u. Infektionsschutzgesetz (Die Teilnahme hieran ist alle zwei Jahre erneut notwendig und nachzuweisen). | - / - |
| § 8 Abs.5 Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung zu § 8a SGB VIII (Die Teilnahme hieran ist alle zwei Jahre erneut notwendig und nachzuweisen). | - / - |
| § 9 Abs.1 Das Jugendamt übernimmt Fortbildungskosten der Tagespflegepersonen in Höhe von max. 3,50 € pro Unterrichtseinheiten und Person für max. 40 Unterrichtseinheiten pro Person und Jahr. | - / - |
| § 9 Abs.2 Die Kosten für jährlich 8 Supervisionssitzungen à 90 Min. für Gruppen von 10 bis 12 Tagespflegepersonen werden vom Jugendamt übernommen. | - / - |
| § 10 Abs.1 Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Offenbach am Main erlässt gem. § 70 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 3 SGB VIII bei Bedarf weitere Richtlinien zur fachlichen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Tagespflege in der Stadt Offenbach am Main. Bisher gefasste Beschlüsse des JHA hierzu gelten fort, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Regelungen dieser Satzung stehen. | - / - |

| | |
|--|--------------|
| <p>§ 10 Abs.2 Der JHA kann die, in dieser Satzung bestimmten, Vergütungsregelungen für Tagespflege veränderten Bedingungen anpassen, sofern hierfür ausreichend von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erstmals jedoch zum Haushaltsjahr 2015.</p> | <p>- / -</p> |
| <p>§ 10 Abs.3 Die gegebenenfalls notwendige Anpassung der Elternbeiträge ist von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Magistrats zu beschließen.</p> | <p>- / -</p> |
| <p>§ 11 Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Sofern Regelungen dieser Satzung belastende Folgen für Eltern oder Tagespflegepersonen zur Folge haben, ist deren Anwendung auf den Zeitraum nach deren öffentlicher Bekanntmachung bestimmt.</p> | <p>- / -</p> |